

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 46 Mindelheim, 9. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutz- gebiet (Quellen Wolfsgraben) in der Gemeinde Winterrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Winterrieden	261
Sitzung des Kreisausschusses	262
Vollzug der Wassergesetze; Tektur zur Verlegung der Verrohrung eines Wiesengrabens und Herstellung des Hochwasserschutzes für das geplante „Gewerbegebiet Kirchhaslach II“; Errichtung eines 37 m langen Hochwasserentlastungsgerinnes auf den Grundstücken Flur-Nrn. 728 und 729/4 der Gemarkung Kirchhaslach durch die Gemeinde Kirchhaslach	262
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017	263
Natura 2000 Managementplanung FFH-Gebiet 8028-373 Obere Mindel; Möglichkeit zur Einsichtnahme	264
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lautrach vom 31.10.2017	265

33 - 6420.1

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutz-
gebiet (Quellen Wolfsgraben) in der Gemeinde Winterrieden (Landkreis Unterallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Winterrieden

Vom 06. November 2017

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Winterrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Winterrieden vom 18.04.1978 (KABl. 1978 S. 214) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 6. November 2017
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 20.11.2017**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Zustimmung zur Auflösung der Projektentwicklung Windkraft Unterallgäu GmbH & Co. KG sowie der Projektentwicklung Windkraft Unterallgäu Verwaltungs GmbH
2. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2016;
 - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2016
 - b) Feststellung der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - c) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises
 - d) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
3. Änderung und Neufestsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen im Landkreis Unterallgäu; Kreisstraßen MN 1, MN 4, MN 5, MN 10, MN 12, MN 14, MN 23, MN 28, MN 29
4. Antrag der CSU-Fraktion vom 20.09.2017:
Evaluation und Fortschreibung der Leitbildstudie „Regionale Landentwicklung Unterallgäu“ aus dem Jahr 1998

Mindelheim, 9. November 2017

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Tektur zur Verlegung der Verrohrung eines Wiesengrabens und Herstellung des Hochwasserschutzes für das geplante „Gewerbegebiet Kirchhaslach II“; Errichtung eines 37 m langen Hochwasserentlastungsgerinnes auf den Grundstücken Flur-Nrn. 728 und 729/4 der Gemarkung Kirchhaslach durch die Gemeinde Kirchhaslach

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung eines 37 m langen Hochwasserentlastungsgerinnes auf den Grundstücken Flur-Nrn. 728 und 729/4 der Gemarkung Kirchhaslach durch die Gemeinde Kirchhaslach zur Herstellung des Hochwasserschutzes für das geplante „Gewerbegebiet Kirchhaslach II“ nach den Unterlagen von Steinbacher Consult, Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG, 86356 Neusäß, vom 18.09.2017 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 3. November 2017

24 - 9241

**Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2017**

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	330	330	300	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	450	450	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	240	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	340	330	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschönegg	310	295	275
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	325
11.	Dirlewang	330	330	300	37.	Pfaffenhhausen	330	330	310
12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	260
14.	Erkheim	345	330	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	330	280
17.	Hawangen	350	350	280	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	320
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	310	310	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	310	310	310
24.	Kronburg	330	330	330	50.	Winterrieden	350	330	310
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	220	230	230
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 6. November 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

32 - 1732.3

**Natura 2000 Managementplanung FFH-Gebiet 8028-373 Obere Mindel;
Möglichkeit zur Einsichtnahme**

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ wird europaweit ein Netz bedeutender Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutzgebiete eingerichtet, das die aus europäischer Sicht besonders schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume bewahren soll. Zur Sicherung deren Erhaltungszustands sowie zur Sicherung des heimischen Naturerbes und der biologischen Vielfalt sind für diese Gebiete Managementpläne zu erarbeiten. Darin werden die erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der relevanten Arten und Lebensraumtypen dargestellt. Für private Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte begründen die Managementpläne keine Verpflichtungen.

Für das FFH-Gebiet 8028-373 „Obere Mindel“ (Größe 89 ha) wurde unter Federführung der Regierung von Schwaben der Entwurf eines Managementplans erstellt. Das Gebiet erstreckt sich über Grundstücke der Gemeinde Unteregg im Landkreis Unterallgäu sowie den Gemeinden Eggenthal und Baisweil im Landkreis Ostallgäu.

Um allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben, liegt der Natur 2000-Managementplan vom 27.11.2017 bis 15.12.2017 bei folgenden Kommunen und behördlichen Dienststellen zu den offiziellen Öffnungszeiten aus:

- **Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde**
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf
- **Landratsamt Unterallgäu, Untere Naturschutzbehörde**
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
- **Gemeinde Baisweil**
St.-Anna-Straße 24, 87650 Baisweil
- **Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal**
Römerstr. 12, 87653 Eggenthal
- **Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang**
Marktstr. 19, 87742 Dirlawang

Bürgerinnen und Bürger können Anregungen und Änderungsvorschläge bis einschließlich 15.12.2017 schriftlich bei der Regierung von Schwaben (Regierung von Schwaben, SG 51, Fronhof 10, 86152 Augsburg; Natura2000@reg-schw.bayern.de) einbringen.

Weitere Informationen zu Natura 2000, der Natura 2000-Verordnung und zur Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete finden Sie unter:

<http://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/biodiversitaet/natura2000/index.htm>

oder

<http://fisnat.bayern.de/finweb>

Augsburg, 2. November 2017
REGIERUNG VON SCHWABEN

33 - 6440.1

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lautrach vom 31.10.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.12.1991 (BGBl I S. 405) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Lautrach folgende Satzung zur Änderung der Verbandsatzung vom 27.05.2004 i.d.F. vom 18.04.2007 und 05.04.2014:

§ 1 Änderungen

(1) § 17 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Erklärungen durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind. Vom Erfordernis der Schriftform kann generell bei unvorhergesehenen Ereignissen sowie bei Vorgängen, die zum täglichen, laufenden Geschäft des Verbandes gehören und denen keine erhebliche rechtliche und finanzielle Bedeutung zukommt, abgesehen werden. Finanziell unbedeutend sind einmalige Verpflichtungserklärungen bis zu der in § 14 Nr. 5 festgelegten Höhe.“

(2) § 23 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie seiner Haushaltsführung erforderlich sind. Zusätzlich zu den Beiträgen wird die jeweils gültige gesetzliche MwSt. erhoben.

(2) Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen und den laufenden Beiträgen. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten.

Die laufenden Beiträge setzen sich zusammen aus:

- a) dem Grundbetrag, der alle festen Kosten für den Kapitaldienst und Betrieb der Verbandsanlage, einschließlich einer vom Normdurchfluss (Q_n) des Zählers unabhängigen Zählergebühr, umfasst.
- b) Kosten (z.B. Stromkosten, Wasserbezugskosten, Wasseruntersuchungen der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen etc.) ergibt.“

(3) § 24 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die im Grundbeitrag enthaltene Zählergebühr wird unabhängig vom Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird je vorhandenem Wasserzähler der Grundbeitrag berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Unterallgäu rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Lautrach, 31. Oktober 2017
WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND

Wagner
Verbandsvorsteher

Hans-Joachim Weirather
Landrat